

Anlage 2

Satzungsänderungen

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

In Abs. 1 lit. c) wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

Ehemaligen Präsidenten oder Vorstandsmitgliedern kann der Titel „Ehrenpräsident bzw. „Ehren-Vorstand“ verliehen werden.

Der bisherige Satz 2 ist nunmehr Satz 3.

§ 6 (Vorstand)

Änderung in Abs. 1 S. 1:

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und höchstens acht Mitgliedern und sollte paritätisch aus russisch- und deutschstämmigen Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Abs. 1 wird um einen Absatz ergänzt:

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Präsident“ bzw. „Präsidentin“. Die stellvertretenden Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ bzw. „Vizepräsidentin“.

Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstandes werden persönlich von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.